GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ASSO PERSONAL AG (nachfolgend «ASSO»)

1. Allgemeine Bedingungen für den Verleih von Temporärpersonal

1.1 Die Geschäftsbedingungen basieren auf den Grundlagen des AGB und dem jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, nachfolgend «GAV». Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes unseres temporären Mitarbeiters beim Kunden. Sofern der Kunde einem allgemeinverbindlichen GAV untersteht, verpflichtet er sich, die ASSO diese Tatsache, wenn möglich vor dem Abschluss des Verleihvertrages, spätestens jedoch bei Erhalt des Verleihvertrages bekannt zu geben und überdies die ASSO über die im GAV enthaltenen Bestimmungen betreffend Lohn und Arbeitszeiten zu orientieren, andrenfalls angenommen wird, der Kunde untersteht keinem GAV. Unterlässt der Kunde diese Informationen und wird die ASSO vom temporären Mitarbeiter aufgrund der Differenzen zum GAV belangt, so wird der dem Mitarbeiter zustehende Differenzbetrag zuzüglich die sich aus dem Verleihvertrag und dem Arbeitsvertrag ergebende Marge zugunsten der ASSO dem Kunden nachbelastet.

1.2 Der Kunde anerkennt unsere allgemeinen Bedingungen als verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, hat er uns sofort schriftlich innerhalb der ersten 10 Tage zu informieren; in diesem Fall wird der Einsatz unseres temporären Mitarbeiters unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfrist beendet. Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden innert 10 Tagen gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert. Desweiteren akzeptiert der Kunde durch die Unterschrift auf dem ersten unterschriebenen Arbeitsrapport diese vorliegenden Bedingungen.

2. Vertragsverhältnisse

2.1 Das unseren Kunden von uns zur Verfügung gestellte temporäre Personal wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Unser temporärer Mitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an ASSO gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu unseren Kunden.

2.2 Stundentarif, Spesen, Schichtzulagen, sonstige Zulagen, Beginn und Dauer des Einsatzes werden im Voraus telefonisch vereinbart und mit einem Verleihvertrag schriftlich bestätigt. Jegliche Abmachungen zwischen dem Kunden und dem Kundenberater der ASSO bedingt der Schriftlichkeitsform. Abmachungen die nicht schriftlich im Verleihvertrag voraus fixiert wurden, gelten als ungültig und nichtig. Diese Abmachungen gelten jeweils nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

2.3 Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den Bedürfnissen des Kunden anzupassen, dessen Arbeitszeit, Betriebsordnung und Gepflogenheiten anzuerkennen und zu befolgen. Er hat seine Arbeit nach bestem beruflichem Können sorgfältig und pflichtbewusst auszuführen. Er anerkennt seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese von unserem temporären Mitarbeiter richtig gehandhabt werden.

2.4 Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, alle Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des temporären Mitarbeiters zu treffen und sich an die, der Tätigkeit entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften zu halten. Er ist dafür besorgt, dass unser temporärer Mitarbeiter die besonderen Sicherheitsvorschriften kennt und auch einhält. Die Einsatzfirma ist verpflichtet und dafür Sorge zu tragen, dass der temporäre Mitarbeiter nur in den Bereichen eingesetzt wird, in denen er über die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt oder ausgebildet ist. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, auf dem Verleihvertrag oder dem ersten unterschriebenen Arbeitsrapport, über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch ASSO informiert worden zu sein. Weicht der tatsächliche Einsatz von den ursprünglichen Vereinbarungen die im Verleihvertrag unter «Art der zu leistenden Arbeit» festgehalten sind ab, so lehnt die ASSO jegliche Haftung aus Sorgfaltspflichtverletzung, Unfall und Krankheit sowie für Sachund Personenschäden ab. Die ASSO ist in jedem Fall sofort davon in Kenntnis zu setzen.

2.5 Ist der temporäre Mitarbeiter den Anforderungen unseres Kunden wider Erwarten nicht gewachsen, steht diesem das Recht auf Rückweisung ohne Verrechnung innert den ersten vier Arbeitsstunden zu, wobei wir uns sofort um eine Ersatzkraft bemühen werden.

2.6 Wird der Verleihvertrag ohne Rückmeldung innert 10 Tagen ab Vertragsdatum nicht unterschrieben retourniert, gilt dieser Vertragsinhalt als akzeptiert. Die Inhalte des Verleihvertrages gelten auch durch den ersten vom Kunden unterschriebenen Arbeitsrapport als akzeptiert.

3. Rapportwesen

3.1 Aufgrund des vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapportes, den unser temporärer Mitarbeiter täglich oder nach Wunsch wöchentlich vorlegt, zahlen wir als ASSO das Salär direkt unserem temporäreren Mitarbeiter und berechnen dem Kunden wöchentlich die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift des Kunden bezeugt dieser die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und haftet vollumfänglich selber für die rapportierten Stunden. Innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erwarten wir deren Überweisung. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 12 % als vereinbart.

3.2 Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, das Feriengelt und die Feiertagsentschädigung enthalten. Im Stundentarif nicht enthalten sind Transport-, Übernachtungs-, Mittags- und Kilometerspesen sowie andere Spesen. Ebenfalls nicht im Stundentarif enthalten sind alle Arten von Schicht- und Gefahrenzulagen, Überstunden und alle sonstigen vom GAV vorgeschriebenen Zulagen.

3.3 Überstunden dürfen von unserem temporär Mitarbeiter nur nach vorangehender Absprache zwischen dem Kunden und ASSO geleistet werden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25 % bzw. 50% (Sonn- und Feiertage 100%) fakturiert, wenn nichts anderes im GAV vereinbart wird. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass im Personalverleih die Überstundenregelungen und Mehrarbeitszeiten nicht nach Jahressollstunden abgerechnet werden darf, sondern nur auf die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten, die sich nach dem jeweiligen GAV richten.

4. Haftung

4.1 Der temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung sowie dessen Sorgfaltspflicht. ASSO lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die durch einen temporären Mitarbeiten verursachten werden, sowie bei Unfällen oder Krankheiten mit Verletzung oder Todesfolge, bei dem die Sorgfaltspflicht verletzt wurde, die ASSO weisst nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Sorgfalts- und Treuepflicht dem Kunden (Einsatzfirma) obliegt. In diesem Fall muss die jeweilige Betriebs-Haftpflichtversicherung, Unfall- oder Krankenversicherung des Kunden oder allenfalls die Privat-Haftpflichtversicherung, Unfall- oder Krankenversicherung des temporären Mitarbeiters aufkommen. Bei Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Der Gerichtsstand ist der Ausstellungsort des Verleihvertrages.

5. Kündigungsfristen

5.1 Für unbefristete Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen: während der ersten drei Monate ununterbrochener Anstellung mindestens zwei Tage, vom vierten bis und mit sechstem Monat ununterbrochener Anstellung mindestens sieben Tage, ab dem siebten Monat ununterbrochener Anstellung einen Monat.

6. Try & Hire und Feststellen

6.1 Der temporäre Mitarbeiter kann nach Beendigung des Einsatzes in den Betrieb des Kunden übertreten, falls er mindestens drei Monate ohne Unterbruch bei der Einsatzfirma gearbeitet hat. Falls der Einsatz weniger als drei Monate und weniger als sechs Monate zurückliegt, schuldet der Kunde der ASSO eine Entschädigung, berechnet aus dem voraussichtlichen Bruttogewinn für einen Einsatz von drei Monaten, abzüglich des Bruttogewinnanteils auf dem bereits geleisteten Entgelt. Für Festanstellungen (Dauerstellen) bestehen separate AGB's und Konditionen. Diese können direkt bei ihrem Kundenberater bezogen werden.

7. Datenschutz

7.1 Alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Personaldossiers bleiben bis zum Zeitpunkt einer Anstellung des Kandidaten beim Kunden Eigentum der ASSO. Der Kunde verpflichtet sich, alle Angaben über Kandidaten streng vertraulich zu behandeln. Diese Unterlagen dürfen weder Drittpersonen zugänglich gemacht werden noch direkt oder indirekt verwertet werden.

01.02.2010